

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S. 582, ber. S. 698) i.V.m. § 69 GewO vom 22. Februar 1999 (BGBI I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI I, S. 2258) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 17.12.2009 nachstehende Satzung erlassen:

Marktsatzung für Jahr- und Wochenmärkte

I. Allgemeines

§ 1

Jahr- und Wochenmärkte

Die Stadt Backnang betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Jahrmärkte und Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht und von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche durch die Marktaufsicht durch Einzel- oder Dauererlaubnis unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Platzes.
- (3) Die Dauererlaubnis gilt jeweils für ein Kalenderjahr.
- (4) Wenn der Standplatz bis 08.30 Uhr nicht ausgenutzt oder vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Am Erlaubnisverfahren nehmen alle im Sinne der Gewerbeordnung zuverlässigen Bewerber um einen Standplatz teil.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - b) Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (7) Wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, wird wie folgt verfahren:
 - a) Zu den Jahrmärkten werden zunächst die Bewerber zugelassen, die sich jeweils bis zum 31. Januar jedes Jahres, spätestens jedoch bis einen Monat vor dem jeweils stattfindenden Jahrmarkt um Zulassung beworben haben. Sofern wegen unzureichendem Platz nicht alle Bewerber zugelassen werden können, ist für die Zulassung der zeitliche Eingang des Antrages zu berücksichtigen.
 - b) Zu den Wochenmärkten werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbungen unter Berücksichtigung ihrer Attraktivität (Art und Vielseitigkeit des Warenangebotes) für das Gesamtkonzept des Marktes zugelassen.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz 3 Mal unentschuldigt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird und kein anderer Standplatz zur Verfügung steht,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Backnang“ in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3

Zutritt

Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4

Verhalten auf den Markten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Markte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnung der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung ber Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Kufer ungehindert beobachten und prfen knnen.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschadigt, gefahrdet oder mehr als nach den Umstanden vermeidbar behindert oder belastigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulassig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstande zu verteilen.
 3. Tiere auf die Marktplatze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gema § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind.
 4. Motorrader, Mopeds oder ahnliche Fahrzeuge mitzufhren,
 5. Warmbltige Tiere zu schlachten, abzuhauren oder zu rupfen.
 6. Mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.
- (5) Der Marktaufsicht und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur berwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Standplatzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tatigen Personen haben sich ihnen gegenber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplatzen sind nur Verkaufswagen, Anhanger und Verkaufsstande zugelassen. Sonstige Fahrzeuge drfen wahrend der Marktzeit auf den Marktplatzen nicht abgestellt werden. Fr den Wochenmarkt gilt die abweichende Regelung in § 19.
- (2) Verkaufseinrichtungen drfen nicht hher als 3 m sein, Kisten und ahnliche Gegenstande nicht hher als 1,40 m gestapelt werden.

- (3) Vordacher und Verkaufseinrichtungen drfen die zugewiesene Grundflache nur nach der Verkaufsseite und nur hchstens 1 m berragen. Sie mssen mindestens eine lichte Hhe von 2,10 m, gemessen ab Straenoberflache, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen mssen standfest sein und drfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschadigt wird. Sie drfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Baumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkaufs-, Energie-, Fernsprech- oder ahnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsstanden an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma fhren, haben auerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, blichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschaftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In Gangen, Durchfahrten und Ladeneingangen darf nichts abgestellt werden.

§ 6

Verkehrsregelung

- (1) Die von den Markten betroffenen Straen und Platze werden an den Markttagen fr den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Markte und nach dem Ende der Markte bis zur Freigabe der gesperrten Straen und Platze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfallen und Marktgeraten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straeneinmndungen sind von Fahrzeugen, Marktstanden und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Verkaufsstande, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware drfen ohne Zustimmung der Marktaufsicht erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstande drfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stande behindert oder der Marktverkehr beeintrachtigt wird. In Zweifelsfallen entscheidet die Marktaufsicht.

- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.
- (6) Zugänge zu angrenzenden Gebäuden und Grundstücken dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 7

Sauberhalten des Marktes

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen, wobei Gemüseabfälle nicht auf den Boden geworfen werden dürfen. Das Reinigen der Marktplätze nach Beendigung des Marktes erfolgt durch die Stadt.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet
 1. Ihre Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 2. Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (4) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren oder zu betasten.

§ 8

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Backnang und dem bestellten Marktmeister ausgeübt.

§ 9

Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt haftet für alle Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Sachen.

- (3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Marktanlagen oder Einrichtungen durch den Vertragsnehmer oder seines Erfüllungsgehilfen haftet der Verursacher und Inhaber eines Marktstandes als Gesamtschuldner.

§ 11

Einheitlicher Ansprechpartner

Die Antragstellung kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg erfolgen; §42a und §71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen

A. Jahrmarkt

§ 12

Markttage

- (1) In Backnang werden jährlich aufgrund der amtlichen Festsetzung 3 Märkte abgehalten und zwar
 - a) an jedem dritten Mittwoch in den Monaten März und September
 - b) am zweiten Mittwoch im Dezember.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen Feiertag so wird der Markt am Tag zuvor abgehalten.

§ 13

Marktbereich

In Backnang findet der Jahrmarkt auf Grund der amtlichen Festsetzung auf der Bleichwiese zwischen Annonaystraße und der Murr statt.

§ 14

Marktzeit

- (1) Der Warenverkauf beginnt um 09.00 Uhr und endet mit dem Einbruch der Dunkelheit, spätestens um 19.00 Uhr.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf nicht vor 06.00 Uhr begonnen werden. Die Stände müssen bis 19.00 Uhr abgebaut sein.

§ 15 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Krämermärkten dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.
- (2) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Gestattung des städtischen Rechts- und Ordnungsamtes.

B. Wochenmarkt

§ 16

Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet in Backnang jeden Mittwoch und Samstag statt.

- (2) Fallt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 17

Marktbereich

Der Wochenmarkt in Backnang wird im Bereich Am Rathaus, UhlandstraÙe, SchillerstraÙe bis auf Hohle GrabenstraÙe, Am Obstmarkt bis auf Hohle Kreissparkasse bzw. Haus Firma Bartholoma und Rathausgasschen (Ortsweg 19) abgehalten.

§ 18

Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt beginnt mittwochs und samstags spatestens um 7.30 Uhr und endet fruhhestens um 13.00 Uhr. Der Standaufbau ist ab 6.00 Uhr moglich. Der Standplatz muss um 14.00 Uhr geraumt sein.
- (2) Beim Backnanger StraÙenfest und ahnlichen Veranstaltungen konnen die Marktzeiten je nach Bedarf gesondert festgesetzt werden.

§ 19

Gegenstande des Marktverkehrs

An den Wochenmarkten durfen die in § 67 der Gewerbeordnung genannten Gegenstande vertrieben werden.

§ 20

Verkaufsstande

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 dieser Satzung sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufsstande mit leichten (tuchartigen) Bedachungen (Schirme, o.a.) und Marktstande herkommlicher Art zulassig.
- (2) Ausnahmen hiervon konnen im Einzelfall fur den Bereich UhlandstraÙe, SchillerstraÙe (Oberer Teil) und Rathausgasschen (Ortsweg 19) zugelassen werden. Im Bereich Am Rathaus konnen in den Wintermonaten 01. November bis 30. April im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoÙen, konnen des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt fur Personen mit ubertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Markte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 GemO handelt, wer vorsatzlich oder fahrlassig
1. entgegen § 2 Abs. 1 auf den Marktplatzen Waren ohne die Erlaubnis der Marktaufsicht und nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft;
 2. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 3 der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoÙen;
 3. entgegen § 3 bei einem von der Marktaufsicht aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall untersagten Zutritt zum Markt dennoch an diesem teilnimmt bzw. gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandelt;
 4. entgegen § 4 Abs. 1 bei Betreten der Markte und Teilnahme am Marktverkehr die Bestimmungen dieser Marktsatzung nicht beachtet; die Anordnung der Marktaufsicht nicht beachtet oder die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung uber Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht nicht beachtet;
 - entgegen § 4 Abs. 2 den Kauffer das Messen und Wiegen von Waren nicht ungehindert beobachten und prufen lasst;
 - entgegen § 4 Abs. 3 sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Personen oder Sachen geschadigt, gefahrdet oder mehr als nach den Umstanden vermeidbar behindert oder belastigt werden;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet;
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstande verteilt;
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 und 4 Tiere, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemaÙ § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind auf die Marktplatze verbringt oder Motorrader, Mopeds oder ahnliche Fahrzeuge mitfuhrt;
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 warmblutige Tiere schlachtet, abhautet oder rupft;

9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 mitleiderregende Gebrechen zur Schau stellt;
 10. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 die mit der Marktaufsicht und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen nicht jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet;
 11. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 sich nicht allen im Marktverkehr tätigen Personen gegenüber auf Verlangen ausweist;
 12. entgegen § 5 Abs. 1 bis 4 Verkaufseinrichtungen aufbaut bzw. errichtet und aufstellt.
 13. entgegen § 5 Abs. 5 nicht Name, Adresse bzw. Firmierung anbringt.
 14. entgegen § 5 Abs. 6 andere als in Abs. 5 genannte Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame nicht innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen und ohne mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung zu stehen anbringt;
 15. entgegen § 5 Abs. 7 in Gängen, Durchfahrten und Ladeneingängen abstellt;
 16. entgegen § 6 den dortigen Verkehrsregelungen zuwider handelt;
 17. entgegen § 7 Abs. 1 die Marktplätze verunreinigt und Abfälle auf die Märkte einbringt;
 18. entgegen § 7 Abs. 2 nicht für die Reinhaltung der Marktstände und der davor und dahinter gelegenen Flächen sorgt und Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle nicht beseitigt bzw. Gemüseabfälle auf den Boden wirft;
 19. entgegen § 7 Abs. 3, Nr. 1 und 2 die Standinhaber Ihrer Verpflichtung, die Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten, nicht nachkommen bzw. nicht dafür sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
 20. entgegen § 7 Abs. 4 als Verkäufer oder deren Hilfskräfte keine saubere Schutzkleidung trägt bzw. die Waren nicht so aufstellt, dass sie nicht verunreinigt werden können;
 21. entgegen § 13 Abs. 1 und Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 2 die Marktzeiten bzw. die Zeiten über den Auf- und Abbau nicht einhält;
 22. entgegen § 14 Abs. 2 zum Verkauf von alkoholischen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle beim Jahrmarkt keine Genehmigung beim Rechts- und Ordnungsamt einholt;
 23. entgegen den Bestimmungen über die Beschaffenheit der Verkaufsstände nach § 19 handelt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 9 zugelassen worden sind.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Gemeindeordnung und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer GeldbuÙe von mindestens 5.- € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktsatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Backnang, den 18.12.2009 Bürgermeisteramt
Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht in der Backnanger Kreiszeitung vom 24.12.2009.